

Maut - Kulanz für Land- und Forstwirte ab dem 01. Juli 2018

Die Bemühungen der landwirtschaftlichen Verbände und der LWK Niedersachsen in den letzten Wochen waren erfolgreich!

Bundesminister Andreas Scheuer hat gerade noch rechtzeitig einer ab sofort gültigen Kulanzfrist zugestimmt. Vor allem Land- und Forstwirte sind von der LKW- Maut befreit, auch wenn sie Beförderung mit Traktoren schneller als 40 km/h bbH durchführen.

Bislang besteht die Mautpflicht auf allen Bundesautobahnen und ca. 2.300 km autobahnähnlichen Bundesstraßen. Ab dem 1. Juli kommen 38.000 km Bundesstraßen neu hinzu. Nach dem Bundesfernstraßen-Mautgesetz (BFStrMG) besteht die Mautpflicht für alle Kraftfahrzeuge (Kfz) oder Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt

- und für den Güterkraftverkehr bestimmt sind → mautpflichtig nach der 1. Alternative,
- oder für den Güterkraftverkehr verwendet werden → mautpflichtig nach der 2. Alternative.

Schneller Überblick:

- Alle Autobahnen und Bundesstraßen sind ab dem **1. Juli 2018** mautpflichtig.
- Die Maut ist fällig für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit mindestens 7,5 t zulässigen Gesamtgewicht.
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge **bis 40 km/h bbH sind immer von der Maut befreit** (auch Lohnunternehmer, Biogasanlagen, Landmaschinenhändler, usw.). Es ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Motorfahrzeuges maßgebend!
- Landwirtschaftliche Schlepper (auch mit Anhängern) sind bei **Landwirten** und bei Transporten über den **Maschinenring e.V.** befreit, auch wenn sie mit einer bbH **schneller als 40 km/h** zugelassen sind.
- Für alle LKW-ähnlichen Fahrzeuge wird die Maut wohl zu entrichten sein*.

Aktuelle Übersicht zur Mautpflicht (Stand: 29.06.2018)

Maut: JA oder NEIN?	Lof Zugmaschinen bis 40 km/h bbH	Lof Zugmaschinen >40 bis 60 km/bbH	Lkw, Sattelzug, Zugmaschine, lof Sattelzug, Agrar-Lkw*
Land- u. Forstwirt für eigene Zwecke oder über Maschinenring e.V.	NEIN	NEIN	JA
Lohnunternehmer, Biogasanlage, Landmaschinenhändler, Hersteller, und Andere	NEIN	JA, bei Ladungsfahrt NEIN, bei Solofahrt, Leerfahrt mit Anh., Arbeitsgeräte	JA

*Einzelfälle klären mit dem BAG und Toll Collect

Ausnahme (seit 2017):

Bereits zur letzten Änderung des Mautgesetzes Anfang 2017 gelang es den Verbänden Bundesverband Lohnunternehmen e.V. (BLU), Deutscher Bauernverband e.V. (DBV) und dem Bundesverband der Maschinenringe e.V. (BMR) mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, eine wichtige Ausnahme von der Mautpflicht in § 1

Absatz 2 Ziffer 6 BFStrMG aufzunehmen. **Danach sind landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von maximal 40 km/h nach beiden Alternativen generell ausgenommen** (gilt ab dem 1. Juli 2018).

Bundesminister Andreas Scheuer hat am 26. Juni 2018 ergänzend klargestellt, dass es unerheblich ist, ob es sich dabei um Fahrten mit Beladung oder um Leerfahrten handelt und dass unter diesen Freistellungstatbestand sowohl **entgeltliche als auch unentgeltliche** Beförderungen fallen.

Das bedeutet, dass auch Lohnunternehmen mit dem 40 km/h Schlepper von der Maut befreit sind, wenn sie für sich oder für Landwirte, Biogasanlagen oder andere Gewerbetreibende Beförderungen durchführen.

Klarstellung für Land- und Forstwirtschaft (Juni 2018, NEU)

Ebenfalls wurde klargestellt, dass auch die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben üblichen Beförderungen von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen nach § 2 Absatz 1 Nr. 7 GüKG mautfrei sind.

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der eingesetzten Fahrzeuge spielt hierbei keine Rolle.

Diese auf Kulanzbasis erweiterte Freistellung wird sofort ab dem 01.07.2018 angewendet und gilt so lange bis eine neues Mautgesetz,

welches diese Ausnahmeregelung auch gesetzlich beinhaltet, in Kraft tritt. Voraussichtlich ist damit zum 01.01.2019 zu rechnen.

Land- und Forstwirte können also weiterhin ihre 50 und 60 km/h Schlepper ohne Maut fahren! (eigene Zwecke)

Das schließt auch Beförderungen ein, **die im Rahmen eines Maschinenring e.V. (MR e.V.)** von einem Land- oder Forstwirt für einen anderen Land- oder Forstwirt durchgeführt werden, die jeweils Mitglied in einem Maschinenring e.V. sind und über diesen abrechnen.

Diese Ausnahme gilt nicht für LU!

Lohnunternehmer, Biogasanlagenbetreiber, Landmaschinenhändler oder andere Gewerbetreibenden, die beispielsweise 50- oder 60-km/h Schlepper für Transporte einsetzen, **unterliegen der Mautpflicht**. Allerdings nicht bei Solofahrten des Schleppers, wenn keine Ladung transportiert wird (z. B. Leerfahrten mit Anhängern) und wenn Anbau- oder Anhängegeräte (Ballenpresse, Holzhacker, etc.) mitgeführt werden. Die volle Pflanzenschutzspritze ist laut BAG hingegen wiederum mautpflichtig, da es sich um eine Beförderung handelt.



Der 50 km/h Schlepper mit Anhänger ist für Landwirte mautfrei!
(Foto: Gehring)

Grundsätzliches zur Maut:

Mautpflicht nach der 1. Alternative

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative betrifft alle Kfz, die generell nach ihrem Zweck dazu bestimmt sind, Güter gleich welcher Art zu transportieren. Ausschlaggebend ist, dass das Motor-Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen dazu dienen soll, Güter zu transportieren. Dies ist sicherlich bei Sattelzügen oder Lastkraftwagen der Fall, während klassische land- und forstwirtschaftliche (lof) Ackerschlepper und lof-Geräteträger dieser Alternative nicht unterfallen, da sie zur Bewirtschaftung von lof-Flächen bestimmt sind und beispielsweise über die Zapfwelle auch andere Maschinen antreiben können. Nach derzeitiger Auffassung des BAG fällt der Unimog unter die lof-Fahrzeuge, da er ursprünglich für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft konzipiert wurde und dafür bestimmt ist. Bei der letzten Änderung des Mautgesetzes 2017 wurde der Begriff „ausschließlich“ gestrichen. Daher sind ab Juli 2018 deutlich mehr Fahrzeuge mautpflichtig als bisher. Besonders betrifft dies die sogenannten Agrotucks oder Agrar-Lkw (zum lof-Ackerschlepper umgeschlüsselte Sattelzugmaschinen). Unabhängig von der Zulassung sind diese Fahrzeuge zur Güterbeförderung bestimmt und unterfallen der 1. Alternative. Inwieweit dennoch eine Befreiung von der Maut möglich ist, muss im jeweiligen Einzelfall mit der BAG und der Betreibergesellschaft Toll Collect geklärt werden. Die Mautpflicht nach der 1. Alternative besteht im Übrigen unabhängig davon, ob es sich um eine Privatfahrt handelt, ob tatsächlich Güter befördert werden (Leerfahrten sind damit auch von der 1. Alternative erfasst) oder ob das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist!

Mautpflicht nach der 2. Alternative

Unabhängig von der Mautpflicht nach der 1. Alternative sind Kfz oder Fahrzeugkombinationen mautpflichtig, wenn mit ihnen konkret Güterkraftverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchgeführt wird (auch wenn sie über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der jeweiligen Fahrt um eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung im Sinne § 1 GüKG handelt. Werden solche Transporte mit Standardschleppern durchgeführt, so sind diese grundsätzlich mautpflichtig nach der 2. Alternative.

Wie hoch ist die Maut?

Die Höhe der Maut ist abhängig von der auf mautpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen zurückgelegten Streckenkilometer. Bei der Berechnung wird die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination berücksichtigt. Aktuell gibt es vier Achsklassen, die von zwei bis fünf oder mehr Achsen reichen. Bei der Berechnung



Ob als Sattelzug oder Agrar-Lkw zugelassen, für diese Fahrzeugkombination besteht Mautpflicht. (Foto: Gehring)

werden auch Liftachsen stets mitgerechnet. Weiterhin geht in den Mautsatz auch die Emissionsklasse des Fahrzeugs ein. Da in der Landwirtschaft oftmals ältere Lkws oder Traktoren eingesetzt werden, führt dies zu hohen Mautsätzen. Denn je schlechter die Emissionsklasse, desto höher ist die Maut. Da bei vielen Traktoren die Emissionsklasse laut Zulassungsbescheinigung nicht bekannt ist, werden diese zu meist in die schlechteste Klasse eingestuft. So kann im ungünstigsten Fall bei einer Fahrzeugkombination von mindestens fünf Achsen ein Mautsatz von 21,8 Cent je Streckenkilometer fällig werden. Ist die Emissionsklasse in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter der Ziffer 14. bzw. 14.1 eingetragen, passen diese Angaben aber aktuell nicht zu der vom BAG veröffentlichten Leitfaden zur Ermittlung der Schadstoffklassen und daher ist für jedes Fahrzeug erst eine Abfrage beim BAG oder Toll Collect erforderlich.

Wie kann die Maut bezahlt werden?

Die Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH bietet hierfür mehrere Möglichkeiten an:

- Automatische Einbuchung per Fahrzeuggerät (On-Board-Unit) nach Registrierung bei der Betreibergesellschaft Toll Collect und Einbau des Gerätes in das mautpflichtige Fahrzeug. Das OBU wird von Toll Collect kostenlos zur Verfügung gestellt und der Halter des Fahrzeugs übernimmt die Kosten für den Einbau. Beim Einbau eines OBU bei Traktoren kann es zu Problemen kommen, da die Schlepper vielfach keine entsprechende Vorrüstung für diese Geräte haben.
- Manuelle Einbuchung per Toll Collect-App.
- Online-Einbuchung unter www.toll-collect.de sowohl auf stationären PCs als auch mobil auf Tablets und Smartphones.
- Manuelle Einbuchung an rund 1.100 Mautstellenterminals, die an großen Tankstellen, Autohöfen und Rastplätzen stehen.

Verantwortlich für die Mautentrichtung ist der Eigentümer oder Halter des Kfz, die Person, die über den Gebrauch des Kfz bestimmt, der Fahrer, die Person, auf die das Kfz zugelassen ist oder die Person, der das Kennzeichen des Kfz zugeteilt ist, wobei mehrere Mautschuldner als Gesamtschuldner haften. Ist bei einer Kontrolle die tatsächlich zurückgelegte Strecke nicht zu ermitteln, so kann pauschal eine Wegstrecke von 500 km nacherhoben werden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bei Mautverstößen ein Bußgeld bis zu 20.000 € vorgesehen. Neben den Kontrollsäulen wird die Maut vor allem bei Vor-Ort-Kontrollen durch das BAG überprüft. Weitere Informationen zur Maut sind bei www.bag.bund.de und www.toll-collect.de zu finden. Bei Toll Collect besteht auch die Möglichkeit Fahrzeuge, die dauerhaft nicht der Mautpflicht unterliegen, in die Liste der nicht mautpflichtigen Fahrzeuge eintragen zu lassen.

Nach aktuellen Erfahrungen ist diese Mautbefreiung allerdings wenig hilfreich, da sie nicht rechtsverbindlich ist und bei Kontrollen das BAG oftmals eine Mautpflicht erteilt.

Fazit

Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h sind bei geschäftsmäßigen und entgeltlichen Beförderungen immer von der Maut befreit. Unabhängig von der bauartbedingten Geschwindigkeit sind Land- und Forstwirte im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten oder beim Einsatz über den Maschinenring e.V. grundsätzlich von der Maut befreit, solange Standardtraktoren verwendet werden. Diese Übergangsregelung soll 2019 in das neue Mautgesetz aufgenommen werden. Es ist

durchaus möglich, dass es bis dahin erneute Änderungen zur Maut geben wird. Bis zur nächsten Änderung des Mautgesetzes gilt die Kulanzregelung.

Martin Gehring

KBM e.V.

29.06.2018

(In Abstimmung mit Martin Vaupel, LWK Niedersachsen)